

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 15.

Kiel, den 9. August

1930.

Inhalt: 92. Kundgebung des Kirchentages zur Christenverfolgung in Rußland (S. 125). - 93. Kundgebung des Kirchentages zur Kirchenfrage (S. 126). - 94. Gruß des Kirchentages zur Befreiung der Westmark (S. 127). - 95. Betrifft Ergebnis der Wahlen von Vertretern bestimmter Personalkreise für die Landessynode (S. 128). - 96. Umpfarrung der Gehöfte Tremmerup und Friedeholz (S. 128). - 97. Erziehungsbeihilfen an Geistliche (S. 129). - 98. Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und Kropp (S. 130). - 99. Aufwertung (S. 130). - 100. Festsetzung der Polizeistunde (S. 131). - 101. Erhebung der Reichshilfe und der Einkommensteuereinschläge (S. 132). - 102. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 133). - 103. Urkunde über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona (S. 133). - 104. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 133). - 105. Berichtigung (S. 134). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Anlage: Flugblatt betr. die Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Nr. 92. Kundgebung des Kirchentages zur Christenverfolgung in Rußland. (Vom 28. Juni 1930.)

Der Deutsche Evangelische Kirchentag, im Gedächtnisjahr des Augsburger Bekenntnisses zu seiner Dritten Tagung in Nürnberg versammelt, hat sich auf Grund zuverlässiger Tatsachenberichte mit der religiösen Lage in Rußland beschäftigt.

Weit davon entfernt, in die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines anderen Staates hineinreden zu wollen, muß er doch aus einem wachsenden Gefühl brüderlicher Gemeinschaft heraus die schwere religiöse Not im Osten als eigene tiefe Not empfinden.

Er erhebt daher, wie bereits vor ihm andere kirchliche Stellen und in voller innerer Übereinstimmung mit ihnen, seine Stimme zum Protest, zur Fürbitte und zur Mahnung.

Er legt feierliche Verwahrung ein gegen die planmäßige Vernichtung der Gewissensfreiheit und die damit verbundene schwere äußere und seelische Bedrückung der Christen in Rußland.

Er vereint sich mit den Bedrängten und der gesamten Christenheit zu der Fürbitte, daß Gott der Herr der harten Prüfung ein Ende mache, daß Er sie den Christen in allen Landen zur Buße und Läuterung dienen lasse und durch sie die solidarische Hilfsbereitschaft in der Nachfolge des Heilands mehren wolle.

Er mahnt die deutsche evangelische Christenheit, die Sturmzeichen der Zeit zu erkennen und gegenüber den Anläufen des Unglaubens unerschütterlich fest zu halten am Bekenntnis unseres allerheiligsten Glaubens.

Nürnberg, den 28. Juni 1930.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag.

D. Graf Balthum von Göttsädt,

Präsident.

Nr. A. 2525 (I).

Nr. 93. Rundgebung des Kirchentages zur Kirchenfrage.

(Vom 30. Juni 1930.)

Der Deutsche Evangelische Kirchentag erklärt aus Anlaß der Feier des Augsburger Bekenntnisses von 1530 in Dankbarkeit und Gelöbniß:

Die deutsche Reformation ist Gottes Werk. Es war Gottes Tat, daß das Evangelium in einer religiös erregten und ratlosen Zeit wieder aufleuchtete. Es war Gottes Wille, daß die Verkündigung von seiner rechtfertigenden Gnade in Christus allein durch den Glauben wieder als das Herzstück des Dienstes der Kirche und als der Quellgrund ihres Lebens erkannt wurde. Es war Gottes Fügung, daß die reformatorische Bewegung, gebunden an das Erleben und Erleiden des deutschen Volkes, Gestalt gewann in Einzelkirchen, unter dem Schutz, aber auch im Banne des Staates, vielfach von ihm verständnisvoll gefördert, oft freilich auch in ihrem Wesen bedroht. So sind die deutschen evangelischen Kirchen geworden. Sie waren trotz ihrer Begrenzung und ihren Besonderheiten alle durch ihren Dienst an Wort und Sakrament Gottes Werk und Mittel zum Bau der heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, zu der sich unsere Väter bekannt haben und die eine Wirklichkeit ist, obschon unsere Augen sie nicht sehen.

Die deutsche Reformation ist nicht die Entkirchlichung des Christentums. Sie verwehrt freilich um des Glaubens und um des Gewissens willen jede Vergöttlichung eines Kirchentums, achtet das Eigenrecht persönlicher evangelischer Frömmigkeit und bekennt sich zum allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Aber Gott hat ihr auch die Kraft und damit das Recht zur Kirchenbildung gegeben. Sie hat diese Kraft nicht nur in der Gestaltung von Kirchen und Gemeinden eigener Art bewiesen, sondern auch in der Ausbildung eines neuen, geistigen Gottesdienstes. Die deutsche Bibel und der Katechismus, das deutsche Kirchenlied und das Gesangbuch sind Ausdruck eines neuen kirchlichen Lebens.

Unsere Kirchen haben äußerlich unscheinbar, trotz vieler Mängel und Fehler, unserem Volke einen unerseßlichen Dienst ausgerichtet, indem sie den Einzelnen und das Gemeinschaftsleben unter den Segen und vor den Ernst des Gottesworts gestellt und die Sendung des Evangeliums an die Welt verwaltet haben im Trost des Glaubens, in der Mahnung zum Kampf gegen das Böse und in der Liebe zu den Brüdern. Und dies alles nun schon 400 Jahre hindurch, in guten und bösen Tagen.

Aus der Dankbarkeit für solche Gnade Gottes erwächst unserer Kirche heute im Zusammenbruch unserer Zeit und in einer für sie völlig veränderten Lage höchste Verpflichtung und heilige Verantwortung. Fest gegründet auf ihren ewigen Grund Jesus Christus hat sie einer gärenden Welt mit ihren quälenden Fragen und unsicheren Antworten Willen und Rat Gottes als die Wahrheit zu verkünden, in der die Kraft der Erlösung und Erneuerung liegt. Sie hat in einer

Zeit, die mit Gewalt zur Verweltlichung aller Dinge und Zwecke drängt, zu zeugen von der Bindung der Gewissen an Gott, von der die Einzelnen und die Völker sich nur lösen können zu eigenem Unheil.

Sie hat einem zerrissenen und zerspaltenen Volk in der Kraft des Glaubens und der Liebe eine spürbare und lebensvolle Gemeinschaft zu bieten, die stärker ist als alle Standes- und Berufs-sonderungen, stärker als der Kampf der Machtgruppen, stärker als aller wirtschaftlicher Zwang. Sie hat in einer Zeit, da Völker und Religionen, Glaube und Unglaube miteinander ringen, eine weltumspannende Aufgabe, die über die Grenzen der Einzelkirche und des eigenen Volkes hinausgeht. Sie weiß sich endlich auch denen zum Dienst verpflichtet, die ihr fremd und feind geworden sind.

Zu solcher Verpflichtung bekennen sich die deutschen evangelischen Kirchen und rufen alle ihre Glieder auf zu rechter Kirchlichkeit. Evangelischer Glaube entfaltet nur da seinen ganzen Reichtum und seine volle Kraft, wo er sich der Gemeinde und der Kirche verbunden weiß. Darum soll jeder Einzelne sich in Treue zu Gottes Wort und Sakrament halten, sich mutig zu seinem evangelischen Glauben bekennen, in ernster Verantwortung sich in den Dienst der Gemeinde stellen und seinen Glauben in Brudersinn und Opferwilligkeit bewähren. Das gilt allen Gliedern der Kirche ohne Unterschied des Standes und der Bildung, Jungen und Alten, Männern und Frauen, und denen, die in Kirche und Volksleben an verantwortlicher Stelle stehen, zuerst.

Die evangelischen Kirchen stellen sich unter das Gericht und die erneuernde Kraft des Evangeliums. So gehen sie getrost in die Zukunft.

Nürnberg, den 30. Juni 1930.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag.

D. Graf Bixthum von Göttsädt,

Präsident.

Nr. A. 2525 (I).

Nr. 94. Gruß des Kirchentages zur Befreiung der Westmark.

(Vom 30. Juni 1930.)

Der Deutsche Evangelische Kirchentag sendet den Evangelischen Kirchen und Gemeinden der Westmark zu dem Tage, an dem sie von fremder Gewalt frei wird, in brüderlicher Verbundenheit und herzlicher Mitfreude Dankesgruß und Segenswunsch.

Mehr als zehn Jahre haben sie mit allen Volksgenossen am Rhein geduldig harten Druck getragen und sich treu und tapfer zur Schicksalsgemeinschaft mit Volk und Vaterland bekannt. Sie haben sich ehrfürchtig unter Gottes ernste Führung gebeugt und sind in der Kraft des Glaubens lebendig und tätig geblieben.

Gott wolle sie weiterhin reichlich segnen und durch seinen Geist stärken. „Wer ist, der Euch Schaden könnte, so Ihr dem Guten nachkommt?“

Nürnberg, den 30. Juni 1930.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag.

D. Graf Bixthum von Göttsädt,

Präsident.

Nr. A. 2525 (I).

Nr. 95. Betrifft Ergebnis der Wahlen von Vertretern bestimmter Personentreise für die Landessynode.

Kiel, den 6. August 1930.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 112 Ziff. 3 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personentreise vom 2. April 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) hat die Ermittlung des Wahlergebnisses durch uns stattgefunden.

Gewählt sind hiernach:

1. Als Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religions-
unterricht erteilenden Lehrkräfte:
 - a) an einer Volksschule: Hauptlehrer Wiehrens-Odenswort; Ersatzmitglied (§ 115 Abs. 3): Rektor W. Festing-Altona;
 - b) an einer Mittelschule: Mittelschulrektor Cölln-Wesselburen; Ersatzmitglied: Mittelschullehrer Hans Brodersen-Neumünster;
 - c) an einer höheren Schule: Oberstudienrat Dr. Heine-Neumünster; Ersatzmitglied: Studienrat Gotthard-Flensburg.
2. Als Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker:
Musikdirektor Johannsen-Kiel; Ersatzmitglied: Landeskirchenmusikdirektor Billinger-Schleswig.
3. Als Vertreter der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten:
Kirchenamtmannt Gätke-Kiel; Ersatzmitglied: Kirchenamtmannt Heger-Altona.
Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Vorstehendes Wahlergebnis wird hierdurch gemäß § 11 der angezogenen Wahlordnung mit dem Hinzufügen bekanntgegeben, daß jeder Wahlberechtigte gegen die Wahl des Vertreters, dessen Personentreis er selbst angehört, binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Einspruch erheben kann. Als Tag der Bekanntgabe gilt der 14. August 1930.

Der Einspruch ist schriftlich bei dem Landeskirchenamt einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Mitglied der Landeskirche zu wählen hatte, oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch das Landeskirchenamt.

Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Landeskirchenamts ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung gegeben. Sie ist beim Landeskirchenamt schriftlich einzureichen. Die Kirchenregierung entscheidet endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Landessynode.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2541 (VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 96. Umpfarrung der Gehöfte Tremmerup und Friedeholz.

Urkunde betr. Umpfarrung der Gehöfte Tremmerup und Friedeholz aus der Kirchengemeinde Munkbrarup nach der Kirchengemeinde Glücksburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Munkbrarup und Glücksburg und nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Synodalausschusses in

Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode, sowie nach Anhörung der bei der Umpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder, wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten, bisher zur Kirchengemeinde Munkbrarup gehörenden Gehöfte:

- a) die Försterei Tremmerup — Gemeindebezirk Glücksburg, Gemarkung Tremmerup — im Grundbuch des Forstgutes Glücksburg Band I, Blatt 1, Kartenblatt 1 mit Parzelle 8 und $\frac{130}{10}$ etc. bezeichnet und
- b) das Waldwärterhaus Friedeholz — Gemeindebezirk Glücksburg, Gemarkung Friedeholz — im Grundbuch des Forstgutes Glücksburg, Band I, Blatt 1, Kartenblatt 1 mit Parzelle 2, 3 und 4 bezeichnet, werden mit allen in ihrer Gemarkung liegenden bzw. noch zu errichtenden Gebäuden aus der Kirchengemeinde Munkbrarup ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Glücksburg eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1930 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1930.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 3396 (II).

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 11. Juni 1930 -- C. 3396 -- von dem Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung erteile ich hiermit die staatliche Genehmigung.

Schleswig, den 19. Juli 1930.

(Siegel)

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleß.

II A 44.

Kiel, den 30. Juli 1930.

Vorstehende Umpfarrung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4491 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 97. Erziehungsbeihilfen an Geistliche.

Kiel, den 31. Juli 1930.

Nachstehende Mitteilung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Entsprechenden Anträgen sehen wir entgegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2606 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

G I. Nr. 1231 U. II. A.

Berlin W 8, den 18. Juli 1930.

Unter den Linden 4.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 17. Oktober 1929 — G I 1645, U II A — betreffend die Bewilligung laufender Erziehungsbeihilfen für auswärts zu beschulende Kinder von Pfarrern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erkläre ich mich grundsätzlich damit einverstanden, daß auch für die Besucherinnen des „Maidenjahres“ an den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande (Reifensteiner Verband) Erziehungsbeihilfen bewilligt werden.

Für abgelaufene Rechnungsjahre können jedoch mangels verfügbarer Mittel Erziehungsbeihilfen aus Staatsmitteln nicht gezahlt werden.

Im Auftrage:
gez. Stalman.

An das Landeskirchenamt in Kiel.

Nr. 98. Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und Kropp.

Kiel, den 1. August 1930.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 12. Sonntag nach Trinitatis — den 7. September 1930 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und Kropp abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4637 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 99. Aufwertung.

Kiel, den 4. August 1930.

I. Ausschlussfrist für die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch und die Berichtigung von Hypotheken-, Grundschulden- u. Rentenbriefen.

Nach dem Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (RGBl. S. 305) erlöschen alle aufgewerteten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, bei denen nicht bis zum Ablauf des 31. März 1931 der Antrag gestellt ist, die Aufwertung in das Grundbuch an der sich aus dem Aufwertungsgesetz und dem Gesetz vom 9. Juli 1927 (RGBl. S. 171) ergebenden Rangstelle einzutragen.

Wir ersuchen daher die Kirchenvorstände, in allen Fällen, in denen im Grundbuch noch Beträge in Papiermark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung stehen, unverzüglich die Eintragung der Aufwertung zu beantragen.

Der Antrag muß bei dem Grundbuchamt (Amtsgericht) gestellt werden, von dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Weist das Grundbuchamt den Antrag auf Eintragung der Aufwertung zurück, so kann binnen 1 Monat seit Mitteilung von der Zurückweisung Beschwerde eingelegt werden. Gibt das Beschwerdegericht der Beschwerde nicht statt, so kann binnen der gleichen Frist die weitere Beschwerde eingelegt werden.

Außerdem sind Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenbriefe, die den Geldbetrag noch in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnen, unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1931 dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung des Aufwertungsbetrages einzureichen, da sie sonst mit Ablauf des 31. Dezember 1931 kraftlos werden. Briefe über Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, die den Aufwertungsbetrag von 500 RM nicht übersteigen, werden vom Grundbuchamt vernichtet, da nach den gesetzlichen Bestimmungen in diesen Fällen die Erteilung eines Briefes als nachträglich ausgeschlossen gilt.

II. Das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 ist in unserer Rundverfügung vom 4. August d. Js. — C. 4682 — bekanntgemacht, die den Kirchenvorständen demnächst durch die Synodalausschüsse unmittelbar zugehen wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4681 (IX).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 100. Festsetzung der Polizeistunde.

Riel, den 4. August 1930.

Polizeiverordnung betreffend Festsetzung der Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (GS. S. 1529), der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. Wochenblatt S. 13), des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie der Ausführungsbestimmungen zum Gaststättengesetz vom 5. Juni 1930 — II E 353 III — (MBl. i. B. S. 541), der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 18. Juni 1930 (GS. S. 117) und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern über Inkrafttreten des Gaststättengesetzes vom 20. Juni 1930 — II E 430 — (MBl. i. B. S. 571) verordne ich nach Anhörung der Berufsvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Theater, Lichtspielvorführungen und andere Schaustellungen, Varietés, Kabarets, Dielen usw. sowie für Räume, die mit den vorgenannten Stätten in Verbindung stehen, wird die Polizeistunde allgemein auf 1 Uhr, im Ortspolizeibezirk Altona-Wandsbek und in den Landgemeinden Willstedt, Lohbrügge (Kreis Stormarn), Volkstedt, Rahlstedt (Kreis Pinneberg) und Düneberg (Kreis Herzogtum Lauenburg) auf 2 Uhr festgesetzt.

Die Öffnung einer der im Absatz 1 aufgeführten Wirtschaften und Schaustätten darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht vor 6 Uhr erfolgen.

§ 2. Für die Vergnügungsparks wird die Polizeistunde für Sommer und Winter einheitlich auf 22 Uhr festgesetzt. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Polizeistunde ist nicht zulässig.

Der Betrieb von Belustigungen und ähnlichen Unternehmungen, die bei Jahrmärkten und sonstigen Gelegenheiten veranstaltet werden, unterliegt den gleichen Bestimmungen. Jedoch kann bei Jahrmärkten die Polizeistunde bis 23 Uhr verlängert werden, wenn dadurch eine Störung der Nachtruhe der Anwohner nicht zu befürchten ist.

§ 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3. Durch Verfügung der Ortspolizeibehörde kann die Polizeistunde vorübergehend für die Betriebe der im § 1 bezeichneten Art bis 21 Uhr herabgesetzt werden, wenn und solange ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die gleiche Maßnahme greift Platz, wenn der Unternehmer oder Wirt oder sein Stellvertreter eines im § 1 und § 2 benannten Betriebes sich in der Ausübung des Gewerbes als unzuverlässig erweist oder in seiner Geschäftsführung zu Unträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit Anlaß gibt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig:

- a) für die Verlängerung der Polizeistunde in einzelnen Fällen,
- b) für die vorübergehende allgemeine Verlängerung der Polizeistunde, insbesondere auch während der Saison in Kur- und Badeorten. Für diesen Fall sind vorher die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören.

Die Verlängerung der Polizeistunde darf nur nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage erfolgen und im allgemeinen nicht über 3 Uhr. hinausgehen.

§ 5. Ich behalte mir vor, Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 6. Die Einhaltung der Polizeistunde ist in geeigneter Weise von den Ortspolizeibehörden zu überwachen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Meine Polizeiverordnung betreffend Festsetzung der Polizeistunde vom 14. November 1926 (ABl. S. 302) in der Fassung der Polizeiverordnungen vom 29. Dezember 1926 (ABl. 1927 S. 10), vom 26. Juli 1927 (ABl. S. 265), vom 22. Oktober 1927 (ABl. S. 371, 437) und vom 5. April 1930 (ABl. S. 134) ist durch das Gaststättengesetz mit dem 1. Juli 1930 außer Kraft gesetzt worden.

Kiel, den 4. Juli 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Obige Polizeiverordnung geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2307 (I).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 101. Erhebung der Reichshilfe und der Einkommensteuerzuschläge.

Kiel, den 8. August 1930.

Die Kirchenvorstände machen wir auf die im Reichsgesetzblatt 1930, Teil I, Nr. 31 bekanntgemachte Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 sowie auf die hierzu ergangenen, im preußischen Besoldungsblatt 1930 Nr. 19 abgedruckten Durchführungsbestimmungen des Preußischen Finanzministers aufmerksam. Es ist Pflicht der Kirchenvorstände, für den ordnungsmäßigen Abzug und die rechtzeitige Abführung der Reichshilfe wie der Steuerzuschläge für die Geistlichen und die kirchlichen Beamten und Angestellten Sorge zu tragen. — Die der Berechnung zugrunde zu legenden Bestimmungen können bei den staatlichen oder kommunalen Behörden eingesehen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2783 (V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 102. Erhöhung der Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 9. August 1930.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91 ff. — wird mit Genehmigung der Kirchenregierung der an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1930 von 5 v. H. auf 7 v. H. erhöht. Als Einkommen, von welchem der Beitrag zu entrichten ist, gilt das auf volle 10,— RM nach unten abgerundete gesamte Diensteinkommen, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligerwerden des Stellenbeitrages zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

Eine Festsetzung über die hiernach an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte im Rechnungsjahr 1930 zu zahlenden Stellenbeiträge wird den Kirchengemeindeverbänden bzw. den Kirchengemeinden noch zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4571 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 103. Urkunde

über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Propstei-Synodalausschusses ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Weise, daß das eine Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Kirchenvorstand Präsentierten wählt und das andere Mal das Landeskirchenamt den Geistlichen ernennt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Kiel, den 9. August 1930.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel.)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. B. 2731 (V).

Nr. 104. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 9. August 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 14. September 1930 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel oder auf dessen Postscheckkonto Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4836 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 105. Berichtigung.

Kiel, den 9. August 1930.

In der in Stück 13 des Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Bl. veröffentlichten Statistik der Provinz Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Jahr 1929 sind auf Seite 109 in Spalte 11 folgende Zahlen zu ändern:

Altona	2 273 in	2 173
Kiel	2 571 „	2 471
Holstein	16 568 „	16 368
Landeskirche	23 261 „	23 061.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2492 (IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt: am 1. August 1930 Provinzialvikar Pastor Schröder, bisher in Tetenhüll, zum Pastor in Todenhüttel;
 „ 1. August 1930 Pastor Böhmke, bisher in Heiligenhafen, zum Pastor in Trittau.
- Eingeführt: am 27. Juli 1930 Pastor Hübner, bisher im Missionsdienst, als Pastor in Sieverstedt;
 „ 20. Juli 1930 Pastor Balzer, bisher in Berlin, als Pastor der Kirchengemeinde Helgoland.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle Ostseebad Heiligenhafen, die zum 1. Oktober frei wird, wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt ernennt. Gehalt nach den jeweiligen Bestimmungen der Übergangsversorgung. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Oberrealschule in Oldenburg erreichbar. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 5. September beim Synodalausschuß Neustadt in Holstein einzureichen.